

**TOP 13:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)

Drucksache: 633/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf beinhaltet die ergänzenden Vorschriften, die zur Durchführung der in Deutschland unmittelbar geltenden Europäischen Kostenpfändungsverordnung (EuKoPfVO) erforderlich sind.

Insbesondere wird für den Erlass und die Durchführung des Beschlusses zur vorläufigen Kostenpfändung, für die Veranlassung und die Durchführung von Zustellungen sowie für die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe geregelt, welche Gerichte, Behörden und Personen zuständig sind. Im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht werden die notwendigen Änderungen vorgenommen.

Die EuKoPfVO wurde von der Europäischen Union am 15. Mai 2014 erlassen und findet ab dem 18. Januar 2017, außer im Vereinigten Königreich und in Dänemark, in allen Mitgliedstaaten Anwendung. Ihr Ziel ist die Erleichterung der Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug. In allen Mitgliedstaaten sollen Gläubiger in die Lage versetzt werden, Beschlüsse zur Kaptalpfändung unter denselben Bedingungen zu erwirken.

Ferner sieht der Gesetzentwurf die gesetzlichen Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) im Zusammenhang stehen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Durch Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) soll erreicht werden, dass

- Gläubiger einen Vollstreckungsauftrag, unter den Voraussetzungen des § 130a Absatz 1 und 2 ZPO unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes auf elektronischem Wege auch direkt an den Gerichtsvollzieher übermitteln können,
- Gerichtsvollzieher erst nach sechs, statt, wie vorgesehen, bereits nach drei Monaten verpflichtet sein sollen, Daten zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners neu einholen müssen, sowie
- Gerichtsvollzieher das zentrale Vollstreckungsgericht nicht über die Aufhebung noch nicht übermittelter Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis informieren müssen.

Hinsichtlich des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) wird gebeten zu prüfen, ob hinsichtlich des Inkrafttretens für die vorgesehenen Regelungen zur Einreichung von Anträgen als elektronische Dokumente bei dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich die Möglichkeit der Schaffung von Übergangsregelungen durch Rechtsverordnung der Landesregierungen vorgesehen werden sollte. Durch eine Ergänzung soll den Ländern aus Gründen der Praktikabilität ermöglicht werden, die vorgesehene Ermächtigung zur Regelung bestimmter Optionen auf die jeweilige Landesjustizverwaltung zu delegieren.

Eine Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes soll sicherstellen, dass bei Zuständigkeitswechseln des Gerichtsvollziehers, beispielsweise durch Wohnsitzwechsel des Vollstreckungsschuldners, unabhängig davon, ob es sich um einen Wechsel innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes oder in einen anderen handelt, keine finanzielle Ungleichbehandlung der betroffenen Gerichtsvollzieher eintritt.

Ferner wird empfohlen, die Übergangsfrist für die vorgesehene Beschränkung der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis von drei auf zwölf Monate zu erweitern, um das Vorliegen der technischen Voraussetzungen gewährleisten zu können.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 633/1/15** zu entnehmen.